



1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Holzhofring“ Gemarkung Weilheim

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1, § 1 Abs. 8, §§ 9, 10, 13 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB), Art 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO), diese Bebauungsplanänderung als Satzung:

§ 1 Inhalt

Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Holzhofring“ wird für die Grundstücke Fl.Nm. 1022/3 und 1024-TF, Gemarkung Weilheim, Bauweise wie folgt geändert:

1. Festsetzung durch Planzeichen

--- Geltungsbereich der Änderung

Ziffer 2.1.2 erhält folgende neue Fassung:

2.1.2 MI 1 MI 2 Mischgebiet (gegliedert in Teilbereich MI 1 und MI 2) nach § 6 BauNVO

Ziffer 4.5 erhält folgende neue Fassung:

4.5 GA Fläche für Garagen / Carport
St Fläche für Stellplätze

2. Hinweise durch Planzeichen

Es werden folgende Ziffern ergänzt:

4.  Nebengebäude abzubrechend
5.  bestehende Stromversorgungsleitung (20-kV-Mittelspannungskabel)

3. Festsetzungen durch Text

Ziffer 1.2 erhält folgende neue Fassung:

1.2 Das Grundstück Fl.Nr. 1022/3 wird gemäß § 6 BauNVO als „Mischgebiet“ mit den Teilbereichen MI 1 und MI 2 festgesetzt.

Für die Teilbereiche MI 1 und MI 2 gilt:
Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes (§ 6 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO) und Anlagen für soziale Zwecke im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 5 BauNVO sind mit Ausnahme von Kindertagesstätten nicht zugelassen.
Weiter sind Tankstellen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO) und Vergnügungsstätten (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO) nicht zugelassen.
Ausnahmen nach § 6 Abs. 3 BauNVO (Vergnügungsstätten im Sinne von § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO) sind ausgeschlossen.
Im Teilbereich MI 2 wird darüber hinaus eine Wohnnutzung ausgeschlossen.

Ziffer 2.2 erhält folgende neue Fassung:

2.2

a) im Mischgebiet MI 1:

Die Bebauung wird durch die nachfolgenden max. zugelassenen Wand- und Firsthöhen definiert:

Wandhöhe	8,00 m
Firsthöhe	10,00 m
Dachform	Satteldach mit Dachneigung 20° - 35°

Für eine Bebauung wird eine GR von 220 m² zugelassen.

b) im Mischgebiet MI 2:

Die Bebauung wird durch die nachfolgenden max. zugelassenen Wand- und Firsthöhen definiert:

Wandhöhe	4,00 m
Firsthöhe	5,00 m
Dachform	Satteldach mit Dachneigung 15° - 20°

Für eine Bebauung wird eine GR von 75 m² zugelassen.

c) für die Mischgebiete MI 1 und MI 2 gilt:

Die Wandhöhe und die Firsthöhe werden gemessen von Oberkante (OK) Fertigfußboden im Eingangsbereich des Erdgeschosses bis OK Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut (außen).
Die Höhe des fertigen Fußbodens im EG darf max. 30 cm über OK natürliches Gelände im Zugangsbereich zum Gebäude liegen.

Ziffer 3.3 erhält folgende neue Fassung:

3.3

Die Anzahl der herzustellenden Garagen und Stellplätze richtet sich nach der jeweils gültigen Satzung über die Herstellung, Gestaltung und Ablösung von Stellplätzen in der Stadt Weilheim i.OB. Sie sind innerhalb der festgesetzten und in der Planzeichnung dargestellten überbaubaren Grundstücksbereiche unterzubringen.
Das Aufstellen von Wohnwagen oder Wohncontainern ist nicht erlaubt.

4.

Der bisherige Planteil wird für den Änderungsbereich durch den beiliegenden Planteil ersetzt.

5.

Im Übrigen bleiben die Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes in der jeweils gültigen Fassung aufrechterhalten.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadtbaupamt Weilheim, 22.03.2018
geändert: 30.10.2018
geändert: 15.01.2019

Andrea Roppelt
Stadtbaumeisterin

Verfahrensvermerke zur 1. Änderung des

Bebauungsplanes für das Gebiet

„Gewerbegebiet Holzhofring“

Gemarkung Weilheim i.OB

in der Fassung vom 22.03.2018
geändert am 30.10.2018
geändert am 15.01.2019

Der Änderungsplan wurde den betroffenen Trägern öffentlicher Belange am 05.02.2019 zur Stellungnahme zugeleitet. Die Öffentlichkeit wurde durch Bekanntmachung im Amtsblatt vom 05.02.2019 beteiligt.

Weilheim, den 19.03.2019


Markus Loth
Bürgermeister

Die vereinfachte Änderung wurde am 12.03.2019 gemäß §§ 10 und 13 BauGB als Satzung beschlossen.

Weilheim, den 19.03.2019


Markus Loth
Bürgermeister

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgt im Amtsblatt der Stadt Weilheim i.OB vom 05.04.2019, Nr. 8, womit die Änderung Rechtskraft erlangt. Der geänderte Bebauungsplan wird im Stadtbaupamt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Weilheim, den 05. April 2019


Markus Loth
Bürgermeister